



Statut der Internationalen Bodenseekonferenz

**vom 14. Dezember 1994
revidiert am 19. November 1998,
am 5. Dezember 2002
und am 3. Dezember 2004
Neufassung vom 1. Januar 2005**

Geschäftsstelle der IBK
Benediktinerplatz 1
D-78467 Konstanz
Postfach 1914
CH-8280 Kreuzlingen

Fon: ++49-(0)-7531-52722
Fax: ++49-(0)-7531-52869
Email: info@bodenseekonferenz.org
URL: www.bodenseekonferenz.org

Artikel 1 – Mitglieder

Der Internationalen Bodenseekonferenz gehören folgende Mitgliedsländer an:
Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Kantone Appenzell
Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich,
das Land Vorarlberg sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 2 – Ziele

- (1) Die Internationale Bodenseekonferenz erarbeitet grenzübergreifend gemeinsame Politiken und Projekte und leistet damit einen Beitrag zur Überwindung von Grenzen.
- (2) Ziele dieser Zusammenarbeit sind die Erhaltung und Förderung der Bodenseeregion als attraktiver Lebens-, Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum sowie Stärkung der regionalen Zusammengehörigkeit.

Artikel 3 – Konferenz der Regierungschefs

- (1) Der Konferenz der Regierungschefs gehören die Regierungschefs der Mitgliedsländer oder ein anderes Mitglied der Regierung als Ständiger Vertreter an.
- (2) Die Konferenz der Regierungschefs berät über wichtige gemeinsame politische Anliegen und Zielsetzungen der Region und beschliesst die Schwerpunkte der Arbeitsprogramme. Sie legt das Budget fest und billigt die Jahresrechnung. Sie verabschiedet u.a. Empfehlungen an die Mitgliedsländer sowie Resolutionen an die Bundesregierungen und an die Institutionen der Europäischen Zusammenarbeit oder sonstige betroffene Einrichtungen.
- (3) Die Konferenz der Regierungschefs tritt in der Regel einmal jährlich im Plenum in dem Mitgliedsland zusammen, das den Vorsitzenden stellt. Zusätzlich treffen sich die Regierungschefs in der Regel einmal jährlich zu einer informellen Begegnung.

Artikel 4 – Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Vorsitzender der Internationalen Bodenseekonferenz ist der Regierungschef eines Mitgliedslandes oder sein Ständiger Vertreter in der Konferenz. Der Vorsitz geht grundsätzlich jedes Jahr auf ein anderes Mitgliedsland über.
- (2) Das Vorsitzland wird durch die Regierungschefkonferenz bestimmt.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Internationale Bodenseekonferenz nach außen. Ihm obliegen die Einberufung und die Leitung der Konferenz der Regierungschefs.
- (4) Das Vorsitzland führt die laufenden Geschäfte für den Ständigen Ausschuss und die Konferenz der Regierungschefs. Das Vorsitzland wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.

Artikel 5 – Ständiger Ausschuss

- (1) Der Ständige Ausschuss ist das vorbereitende und ausführende Organ der Konferenz der Regierungschefs auf der Ebene der Leitenden Beamten.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der Bodenseekonferenz;
 - Vorbereitung der Regierungschefkonferenz und Umsetzung ihrer Beschlüsse;
 - Vorbereitung der Schwerpunkte des nachfolgenden Jahres zuhanden der Regierungschefkonferenz;
 - Einsetzung, Begleitung und Koordinierung der Kommissionen und Projektgruppen;
 - Vorlage der Rechnung für das Haushaltsjahr und Erarbeitung des Budgets für das Folgejahr;
 - Aufsicht über die Geschäftsstelle, einschließlich Personalführung, sowie Genehmigung des Jahresberichts, des Jahresprogramms, der Jahresrechnung und des Voranschlags
 - Anhörung von Experten
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kontaktpflege zu anderen Institutionen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der Bodenseeregion.
- (2) Der Ständige Ausschuss entscheidet im übrigen in den Fällen, in welchen er von der Regierungschefkonferenz dazu ermächtigt wird.

- (3) Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses wird von dem Mitgliedsland bestimmt, das den Vorsitz in der Internationalen Bodenseekonferenz führt.
- (4) Der Ständige Ausschuss tagt als Kerngremium in folgender Besetzung:
 - Jedes Mitgliedsland entsendet einen von der Regierung benannten Ständigen Vertreter.
 - Der Freistaat Bayern erhält einen zusätzlichen Sitz im Ständigen Ausschuss, der vom Landrat des Landkreises Lindau eingenommen wird.
 - Das Land Baden-Württemberg erhält zwei zusätzliche Sitze, die in zweijährlichem Wechsel vom Landrat des Landkreises Konstanz und vom Regierungspräsidenten von Tübingen einerseits sowie dem Landrat des Bodenseekreises und dem Regierungspräsidenten von Freiburg andererseits besetzt werden.
- (5) Dem erweiterten Ständigen Ausschuss gehören ferner die Vorsitzenden der Kommissionen und Projektgruppen sowie ein Vertreter der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB), ein Vertreter der Raumordnungskommission Bodensee sowie der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der IBK an. Zudem kann der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses im Bedarfsfall weitere Experten zu den Beratungen hinzuziehen.
- (6) Der Ständige Ausschuss tagt in der Regel dreimal jährlich.
Der Vorsitzende entscheidet jeweils über die Zusammensetzung.

Artikel 6 – Geschäftsstelle

- (1) Die Internationale Bodenseekonferenz führt eine Geschäftsstelle mit Sitz in Konstanz. Das Personal der Geschäftsstelle ist dienstrechtlich dem Regierungspräsidium Freiburg angegliedert.
- (2) Die Mitgliedsländer regeln Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle in einer besonderen Vereinbarung.

Artikel 7 – Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) In der Konferenz der Regierungschefs und im Ständigen Ausschuss hat jedes Mitgliedsland eine Stimme. Das Stimmrecht wird in der Regierungschefkonferenz vom Regierungschef oder dem Ständigen Vertreter, im Ständigen Ausschuss durch den von der jeweiligen Regierung benannten Ständigen Vertreter des Mitgliedslandes ausgeübt.
- (2) In der Konferenz der Regierungschefs und im Ständigen Ausschuss erfolgt die Beschlussfassung einstimmig. Ein Mitgliedsland, das sich der Stimme enthält, ist an den so gefassten Beschluss nicht gebunden.

Artikel 8 – Kommissionen und Projektgruppen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Konferenz der Regierungschefs und des Ständigen Ausschusses bestehen folgende Kommissionen:
 - a) Bildung, Wissenschaft und Forschung
 - b) Kultur
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Umwelt
 - e) Verkehr
 - f) Wirtschaft
 - h) Gesundheit und Soziales
- (2) Bei Bedarf können die Kommissionsvorsitzenden mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses Arbeitsgruppen einsetzen, deren Berichte jeweils über die Kommissionsvorsitzenden vorzulegen sind.
- (3) Der Ständige Ausschuss kann darüber hinaus Projektgruppen mit einem befristeten Auftrag einsetzen.
- (4) Der Vorsitz in den Kommissionen und Projektgruppen wird jeweils vom Ständigen Ausschuss festgelegt, wobei eine ausgewogene Besetzung unter den Mitgliedsländern angestrebt wird.
- (5) Die Kommissionen und Projektgruppen legen dem Ständigen Ausschuss ihre Arbeitsprogramme und die Berichte über deren Umsetzung zur Beschlussfassung vor.

Artikel 9 – Budget

- (1) Die Internationale Bodenseekonferenz verfügt über ein jährliches Budget, woraus die Kosten für die Geschäftsstelle, die Öffentlichkeitsarbeit der IBK, sowie Ad hoc-Projekte finanziert werden.
- (2) Die Finanzierung von Projekten aus den Budgets der Mitgliedsländer wird davon nicht berührt.
- (3) Die Mitgliedsländer beteiligen sich an der Aufteilung des Budgets wie folgt:

- Baden-Württemberg:	33,3 %
- Bayern:	7,3 %
- Appenzell Ausserrhoden:	3,55 %
- Appenzell Innerrhoden:	2,5 %
- St. Gallen:	11,45 %
- Schaffhausen:	6,7 %
- Thurgau:	11 %
- Vorarlberg:	9,2 %
- Zürich	11,45 %
- Liechtenstein	3,55 %
- (4) Der Schlüssel gemäss Absatz 3 wird auch für die Finanzierung von Projekten angewendet, wenn keine andere Aufteilung beschlossen wird.
- (5) Die Verwaltung des Budgets und die Rechnungsstellung obliegen der Geschäftsstelle. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die zuständige Stelle des Sitzlandes der Geschäftsstelle.

Artikel 10 – Beobachter

Länder, die an einer Mitarbeit in der Internationalen Bodenseekonferenz interessiert sind, können als Beobachter zugelassen werden.

Artikel 11 – Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Die Internationale Bodenseekonferenz koordiniert ihre Arbeit mit den öffentlichen und privaten Trägern der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

Artikel 12 – Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt alle bisherigen statutarischen Regelungen der Internationalen Bodenseekonferenz.